

„Ehrenamt ist Gold im Land!“

– Zur Kritik bürgerschaftlichen Engagements im Kontext der Behindertenhilfe

„Kritik“ steht in der Tradition *Immanuel Kants* für reflexive Differenzsensibilität: Was sind – neudeutsch formuliert – die Chancen, welches die Risiken oder sogar die ‚no goes‘? Die Entwicklungen, die das ‚Ehrenamt‘ insbesondere im Kontext der sogenannten ‚Behindertenhilfe‘ in den letzten Jahrzehnten in Deutschland genommen hat, nötigen zu

einer solchen reflexiven Differenzsensibilität – gerade in Zeiten, in denen sich das ‚Ehrenamt‘ – mittlerweile mehrheitlich unter dem Label ‚bürgerschaftliches Engagement‘ – einer besonderen Wertschätzung erfreut und zumindest programmatisch zum ‚Goldstandard‘ eines modernen Wohlfahrtsstaates zählt. Dessen komplexen sozialstaatlichen Dienstleistungen sollen nämlich auch auf dem Fundament bürgerschaftlich organisierter und verbürgter „zivile[r] Solidarität“ (Frankenberg 1994, 220) ruhen. Das ‚Ehrenamt‘ ist in den letzten Jahrzehnten freilich einem tiefgreifenden „Strukturwandel“ (Beher/Liebig/Rauschenbach 2000) unterzogen – namentlich im Kontext sozialer Professionen, zu denen die Behindertenhilfe an der Schnittstelle zwischen Gesundheits- und Sozialwesen¹ zählt: Verändert hat sich

Andreas Lob-Hüdepohl, geb. 1961 in Wuppertal, Studium der Katholischen Theologie, Philosophie, Erziehungswissenschaften und Soziologie in Bonn und Berlin, 1992 promoviert zum Dr. theol. in Bonn, seit 1996 Professor für Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Ethik Sozialer Professionen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Jüngste Veröffentlichungen zum Themenfeld: Gemeinsam Arbeiten. Sozial-ethische Anmerkungen zur menschenrechtsbasierten Inklusion im Arbeitsmarkt. In: AmosInternational 2016, A new demand: The Challenge of Inclusion to the Theology and Practice of Diaconia. In: Diaconia. Journal for the Study of Christian Social Practice 2015, Inklusive Gemeinschaften. Ethische Implikationen der Behindertenrechtskonvention. In: Stimmen der Zeit 232.Bd (2014), 243-256. Sorgeethik. Skizze zur Gegenstandskonstitution, Krieteriologie und Methode einer ‚inwendigen‘ Ethik Sozialer Arbeit. In: Zichy, Michael/Ostheimer, Jochen/Grimm, Herwig (Hg.): Was ist ein moralisches Problem? Zu Frage des Gegenstandes angewandter Ethik. Freiburg i. Brsg/München.

GND: 113171064

DOI: [10.18156/eug-2-2016-art-4](https://doi.org/10.18156/eug-2-2016-art-4)

(1) Zwar ist ‚Behinderung‘ keine Krankheit, die zu heilen wäre. Von daher residiert die Behindertenhilfe etwa durch heilpädagogische oder (im schulischen Kontext) sonderpädagogische Maßnahmen zum Sozialwesen. Gleichwohl umfasst die Behindertenhilfe auch alle chronischen Erkrankungen – sowohl im somatischen als auch besonders im psychischen Bereich bis hin zum Bereich der Pflege etwa demenziell erkrankter Menschen. Hier liegt die

nicht nur das Selbstverständnis der Ehrenamtlichen. Verändert haben sich auch die institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen das Ehrenamt etwa im Verbund mit den professionellen Dienstleistungen erbracht wird. Verändert haben sich vor allem auch die Zielsetzungen, denen die sogenannte Behindertenhilfe verpflichtet ist und die sie von einer vormundschaftlich betreuenden zu einer menschenrechtlich assistierenden Profession transformiert haben. Gerade die letzten, gleichsam paradigmatischen Veränderungen schlagen sich im Anforderungsprofil auch des ehrenamtlichen Engagements im Bereich der Behindertenhilfe nieder. Die normativ gehaltvollen Konturen dieses Anforderungsprofils und ihre Auswirkungen auf den weiteren Strukturwandel des Ehrenamtes stehen im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen. Es zeigt sich: Was im Kontext der Behindertenhilfe an Neuformatierungen des Ehrenamts erforderlich wird, ist dem Grundsatz nach paradigmatisch für alle Bereiche ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens.

⇒ 1 Strukturwandel: vom ‚Ehrenamt‘ zum ‚bürgerschaftlichen Engagement‘

Im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens wird unter einem Ehrenamt in der Regel jedes institutionell eingebundene, freiwillig übernommene, überwiegend gegenleistungslose, gemeinwohlorientierte Engagement verstanden, das besonders den Unterstützungsbedarfen von Hilfsbedürftigen jenseits von privaten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen dient (Heinze/Olk 2001; Rauschenbach 2001). Ehrenamtliches Engagement hat sich kontinuierlich gewandelt. Dabei haben sich nicht nur die Motivlagen der Akteur*innen verschoben. Verändert haben sich besonders ihre soziokulturellen Lebenslagen sowie die institutionellen Settings, in denen sie sich ehrenamtlich betätigen. Deshalb diagnostizieren *Karin Beher*, *Reinhard Liebig* und *Thomas Rauschenbach* schon seit längerem und zu Recht einen Strukturwandel. Gerade die institutionellen Settings wirken sich nachhaltig auf das Profil ehrenamtlichen Engagements aus. Neben den organisationsspezifischen Einbindungen ehrenamtlich Engagierter und ihres Verhältnisses beispielsweise zu den professionellen Akteur*innen gehören vor allem gesellschaftliche Erwartungen an die Qualität der Arbeit, die sich in den sozialstaatlichen Vorgaben nieder-

Nähe zum Gesundheitswesen, das wiederum selbst nicht auf medizinische Interventionen beschränkt ist.

schlagen. Auch Ehrenamtliche werden so, was schnell übersehen wird, zu „Implementationsakteur[en] staatlicher Sozialpolitik“ (Maaser 2006, 34). Ob sie es wollen oder nicht: Ehrenamtliche sind durch die Dynamik, die von sozialpolitischen Veränderungen ausgeht, einem steten Anpassungs- und Neuformatierungsdruck ausgesetzt.

Die Auswirkungen sozialpolitisch-struktureller Imprägnierungen werden schon in den Ursprüngen des Ehrenamtes zu Beginn des 19. Jahrhunderts offenkundig: Die preußische Städteordnung von 1808 sah die Ausübung öffentlicher Ämter durch angesehene, ausschließlich männliche Bürger im Bereich der kommunalen Armenfürsorge vor. Diese Ehrenamtlichen hatten die Aufgabe, „die Arbeitsfähigkeit von Angehörigen der industriellen Reservearmee durch materielle Zuwendungen (...) minimal [zu] sichern“. Sie sollten „gleichzeitig dafür sorgen, dass angesichts dieser materiellen Zuwendungen in Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit der Wille zur Arbeit und die Zeugungs- und Erziehungsbereitschaft in den Familien der industriellen Reservearmee nicht erlahmen“ (Müller 2013, 14). Im Zuge dieses öffentlichen Ehrenamtes etablierte sich im 19. Jahrhundert auch eine zweite Traditionslinie: Das Ehrenamt im sozialen Engagement von Genossenschaften, Vereinen und nicht zuletzt von Kirchen. Auch das Format dieses Ehrenamtes ist eine Reaktion auf die strukturellen Vorgaben staatlicher Sozial- und Ehrenamtspolitik: „Sodann muß die offizielle Armenpflege“, so bestimmt der Gründer des Deutschen Caritasverbandes, *Lorenz Werthmann*, die ehrenamtlichen Aktivitäten der Kirchen im Gegenüber zur öffentlichen Wohlfahrt, „immer mit einer gewissen berechtigten Strenge auftreten, mit Knappheit ihre Gaben verteilen, muß auch in naher Beziehung zur Polizei bleiben behufs Unterdrückung des Betrugs- und Berufsbettels. Deshalb wird ein verständiger Vertreter der Gemeindearmenpflege es nicht ungern sehen, wenn seinen Pfaden die hochgesinnte Frau Caritas folgt oder vorausgeht, welche, mitleidigen Herzens, mit persönlicher Teilnahme und mildtätiger Hand weitsichtiger und opferfreudiger die vielen zarten Falten des menschlichen Leidens und Kümmernisse beachtet, glättet und heilt.“ (Werthmann 1899, 121)

Zwar sind *Lorenz Werthmanns* Überlegungen zur wechselseitigen Verschränkung von staatlicher und privater Armenfürsorge auch den Zeitumständen geschuldet – musste sich doch das katholische Engagement in den Zeiten des Kulturkampfes besonderer Maßregelungen von Seiten des preußischen Staates bzw. des protestantischen Deutschen Reiches erwehren. In diesem Zusammenhang ging es ihm auch um den besonderen Schutz und die Würdigung des (ehrenamtlichen!) Engagements der katholischen Orden im Bereich der – wie es

heute heißt – stationären Gesundheitsversorgung und Behindertenhilfe². Dieser Umstand unterstreicht aber einmal mehr den Sachverhalt, dass das Ehrenamt immer nur im Kontext seiner strukturellen Einbettungen bestimmt und profiliert werden kann – bis hin zu jenen geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen („Vertreter der Gemeindearmenpflege“, „Frau Caritas“), die bis in die Gegenwart ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements nachwirken (Munsch 2011).

Seit diesen Anfängen des Ehrenamtes im Gesundheits- und Sozialwesens (und damit an deren Schnittstelle auch in der Behindertenhilfe) hat sich ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen. Schon am Ende des 19. Jahrhunderts waren es ehrenamtlich engagierte Frauen selbst, die auf eine qualitativ verbesserte Fürsorge drängten, Ausbildungsstätten („soziale Frauenschulen“) gründeten und damit im Gesundheits- und Sozialwesen einen flächendeckenden Verberuflichungs- und Professionalisierungsschub auslösten, der bis heute anhält und stetig ansteigt. Damit verbunden ist ein weiterer Aspekt des Strukturwandels: die Transformation der Freien Wohlfahrtsverbände von ehemals Wertegemeinschaften, die sich nicht zuletzt auf das Engagement von wertegebundenen Ehrenamtlichen stützen konnten, hin zu modernen Dienstleistungsunternehmungen, die das ehrenamtliche Engagement beinahe auf das Niveau „programmloser Nächstenliebe“ (Beher/Liebig/Rauschenbach 2000, 53) drücken und ihm faktisch einen randständigen Status zuweisen (Olk/Rauschenbach/Sachße 1996). Im Gegenzug haben sich neue Formen ehrenamtlichen Engagements entwickelt, die wichtige Intuitionen der Neuen Sozialen Bewegungen und vor allem der Selbsthilfebewegungen aufgreifen und sekundäre Netzwerke solidarischer Hilfe für Bedürftige – oftmals im Gegenüber zu staatlichen Institutionen und zu den großen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Bock 2001).

Die Bezeichnungen für die Neuformatierung des Ehrenamtes sind uneinheitlich und geben unterschiedliche programmatische bzw. normative Absichten und Hintergründe zu erkennen: Neues Ehrenamt, Selbsthilfe, Freiwilligenarbeit, Bürgerarbeit, bürgerschaftliches Engagement (Rauschenbach 2002, 351f). Gerade die Rede vom *bürger-*

(2) In diese Zeit fällt die Gründung der großen Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen besonders die katholischen Orden vielen Menschen mit Behinderungen oftmals weitab von den städtischen Ballungszentren ein erstes Asyl boten und damit buchstäblich aus den Rinnsteinen der Straßen holten. Die heutige Kritik an diesen Formen der Asylisierung und Separierung von Menschen mit Behinderungen in Großeinrichtungen darf diesen zeithistorischen Aspekt nicht übersehen.

schaftlichen Engagement gibt sich normativ anspruchsvoll. Mit ihr verbindet sich das Projekt einer Zivilgesellschaft, die Fragen einer lebenswerten menschlichen Gemeinschaft und darin insbesondere Fragen der Befriedigung elementarer sozialer und kultureller Bedürfnisse ihrer Mitglieder nur unter Mithilfe des Zwischenraumes von Staat, Markt und Privatsphäre in gemeinschaftlichem Engagement aller Bürger*innen, also nur *kommunitär* für lösbar hält. In diesem Sinne unterstreicht die *Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements*, dass das Ehrenamt im Format bürgerschaftlichen Engagements – gleichsam als die „lebendige Seite des Sozialstaates“ – eine „eigene Qualität in die Erbringungen sozialer Leistungen“ einträgt. Mit Blick auf die Lage professioneller Hilfe ist die Enquete-Kommission davon überzeugt, „dass eine Öffnung für Beteiligung und Engagement nicht Ausdruck von Sparstrategien ist oder zu Qualitätseinbußen führt, sondern dass im Gegenteil eine Stärkung von Mitbestimmung und Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger die Qualität der Leistung steigert und die Einrichtungen und Dienste sowohl humaner als auch effektiver macht.“ (Enquete-Kommission 2002, 25)

Diese zentrale These ist Gegenstand einer ausführlichen und kontroversen Diskussion geworden. Im Vordergrund standen dabei – überraschungsfrei – die vermeintliche oder reale Lückenbüßerfunktion des Ehrenamtes für wegbrechende materielle Ressourcen oder jene Monetarisierung, die durch seine teilweise Entgeltlichung das ehrenamtlichen Engagement in den Graubereich prekärer Beschäftigung des Niedriglohnssektors bzw. der geringfügig Beschäftigten führt (vgl. Klie/Hils 2009, 29f). Solche und ähnliche Gefahren sind in jedem Fall zu erörtern. Freilich dürfen sie einen anderen Aspekt des Strukturwandels nicht vergessen lassen: nämlich die Richtungsumkehr des beherrschenden Motivs ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich Engagierter. Während das traditionelle, ‚alte‘ Ehrenamt überwiegend vom Motiv geprägt war, Hilfsbedürftigen um ihrer selbst willen zu unterstützen³, erfüllt das ‚neue‘ Ehrenamt – bezeichnenderweise dann gerne auch Freiwilligenarbeit genannt – vorrangig egozentrierte Motive wie die Suche nach persönlichem Lebenssinn, nach sozialen Beziehungen, nach Abenteuer oder nach Anerkennung usw (Pankoke/Bobbert 2001, 246f; Bock 2001, 112). In der Folge orientiert sich ehrenamtliches Engagement weniger daran, „wer welche Hilfe (durch sich enga-

(3) Ob dieses alterzentrische Motiv tatsächlich im Vordergrund stand, lässt sich schon allein mit Blick auf die erwähnten Anfänge des Ehrenamtes in der Armenfürsorge bezweifeln. Dennoch dominierte das Fremdinteresse mindestens in Form des Interesses am Gemeinwohl.

gierende Menschen) bzw. Solidarität nötig hat“ und „welche Bedarfslagen sinnvollerweise auf dem Wege und mit den Mitteln ehrenamtlichen Engagements befriedigt werden können“ (Beher/Liebig/Rauschenbach 2001, 21). Stattdessen stehen die subjektiven Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Freiwilligen im Vordergrund, die eine erfolgreiche „Engagementpolitik“ (Hartnuß/Klein 2016, 233) von Wohlfahrtsverbänden oder Freiwilligenzentren fokussieren muss.

Dieser Sachverhalt ist allerdings ambivalent. So legitim die auf sich selbst bezogenen Motive von Ehrenamtlichen durchaus sein mögen, so sehr muss das Engagement *für andere* die Bedarfslagen und das Wohlergehen eben dieser Anderen Rechnung tragen, sollen sie nicht zu bloßen Erfüllungsgehilfen bei der Befriedigung egozentrischer Motive herabgewürdigt werden.⁴ Das Verständnis der Bedarfslagen und des Wohlergehens hat sich aber grundlegend verändert – und zwar jenseits des bislang rekonstruierten Strukturwandels. Ähnlich wie Qualitätsaspekte vor gut hundert Jahren den Professionalisierungsschub im Gesundheits- und Sozialwesen auslösten und damit den Strukturwandel des Ehrenamtes einleiteten, muss eine Profilierung des Ehrenamtes an diesen Neuakzentuierungen der Behindertenhilfe Maß nehmen.

⇒ 2 Mehr als Strukturwandel: Behindertenhilfe als Menschenrechtsassistenz

Die Behindertenhilfe hat in den letzten Jahrzehnten einen entscheidenden Paradigmenwechsel vollzogen. Dieser bündelt sich in der Verabschiedung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) von 2006, das nach dem entsprechenden Ratifizierungsprozess seit dem Frühjahr 2009 auch in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Als internationale Menschenrechtskonvention adressiert und bindet sie zunächst die staatliche Gewalt beziehungsweise all jene, die im Rahmen der staatlichen Gewährleistungspflicht Aufgaben im Bereich der (professionellen) Behindertenhilfe übernehmen. Damit gilt sie unmittelbar auch für alle Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Zugleich bildet sie das entscheidende normative Fundament für jene Berufe, die sich von ihrem Selbstverständnis her in einem emphatischen Sinne als *Menschenrechtsprofession* verstehen. Das trifft auf

(4) Dies hatte Friedrich Nietzsche im Blick, als er heftig das christliche Mitleidsideal kritisierte: Der Mitleidende erhöht sich über den Bemitleideten allein in der Absicht, sich „in der ganzen Rücksichtslosigkeit seines eigensten lieben Selbst“ (Nietzsche 1956, 486) zu erleben.

alle klassischen Professionen der Sozialen Arbeit zu. (Lob-Hüdepohl 2014b; Thiersch/Lob-Hüdepohl 2017).

Im Mittelpunkt der Behindertenrechtskonvention steht die Forderung nach umfassender Inklusion von Menschen mit Behinderung. Das Paradigmatische der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt sich in einem spezifisch menschenrechtlich basierten Verständnis von Inklusion. Diese menschenrechtlich basierte Inklusion grenzt sich scharf von einem Inklusionsverständnis ab, das sich an einem systemfunktionalen Maßstab orientiert. Das systemfunktionale Verständnis von Inklusion ist normativ vergleichsweise anspruchslos. Da niemand in alle Bereiche oder Teilsysteme einer Gesellschaft einbezogen sein kann (‘Totalinklusion’), sind im systemtheoretischen Sinne *Niklas Luhmanns* Personen bereits dann gesellschaftlich ausreichend inkludiert, wenn sie in mindestens einem zentralen Teilsystem einbezogen sind und dort eine Funktion besitzen (Luhmann 2005). Zwar mag ein Erwerbsloser aus dem Teilsystem des Ersten Arbeitsmarktes (vorübergehend) exkludiert sein. Insofern er aber etwa im Netz sozialer Sicherungen Ansprüche besitzt, kann er den Ausschluss aus dem Erwerbsarbeitsmarkt kompensieren und ist in diesem Sinne ausreichend in der Gesellschaft inkludiert. In ähnlicher Weise sind geflüchtete Jugendliche oder Kinder mit Behinderungen in das staatliche Bildungssystem bereits dann inkludiert, wenn sie überhaupt irgendwelche Kindertagesstätten oder Schulen besuchen können. Ob behinderte Kinder in den separierten Schulen mit sonderpädagogischen Förderbedarf ihre erschwerten Bedingungen wirksam überwinden und mit den Gleichaltrigen ohne Behinderungen gleichziehen können, diese Qualitätsfrage von Bildung ist für ein systemfunktionales Verständnis von Inklusion ohne entscheidende Relevanz.

Davon unterscheidet sich das menschenrechtsbasierte Verständnis von Inklusion. Es fokussiert nicht nur das *Ob* von Einbeziehung, sondern vor allem das *Wie*: Welche Qualität emotionaler Aufmerksamkeit und Zuwendung erfahren Menschen mit Beeinträchtigung, welche Wertschätzung ihrer Fähigkeiten im Arbeitsleben oder Zivilengagement der Gesellschaft, welche reale Achtung als Bürgerinnen und Bürger eines Staates? Inkludiert sind Menschen mit Beeinträchtigungen erst dann, wenn ihre fundamentalen Rechte als Bürgerinnen und Bürger in allen menschenrechtlich relevanten Lebensbereichen respektiert, geschützt und gefördert werden⁵ – und zwar unabhängig

(5) Vgl. zu den drei menschenrechtlichen Verpflichtungsebenen des *respect*, *protect* und des *fulfill*: Koch 2005; auch Thiersch/Lob-Hüdepohl 2017.

davon, ob sie in ihrer spezifischen Lebenslage gesellschaftlich funktionsfähig und mehrwertsteigernd sind oder nicht.

Wie das funktionale Verständnis weiß auch das menschenrechtsbasierte Inklusionsverständnis, dass niemand in alle denkbaren Teilsysteme einer Gesellschaft einbezogen sein kann. Er muss es auch nicht, um ein würdevolles Leben führen zu können. Demjenigen, der aufgrund einer Höhenphobie jegliche Klettersteige meidet, ist der Zugang zum Klub der Extrembergsportler ebenso versperrt wie der religiös Unmusikalische aus dem Kreis derer ausgeschlossen ist, die sich in die Tiefe meditativer Gottesdienste einsenken und daraus Lebenskraft schöpfen. Die Liste derartiger Ausschlüsse im Alltagsleben ließe sich beliebig verlängern. Dagegen gibt es freilich im privaten wie im öffentlichen Leben Ausschlüsse, die eklatant menschenrechtliche Ansprüche verletzen (Kronauer 2010). Wenn ein erwachsener Mensch mit körperlichen Beeinträchtigungen nicht (mit)entscheiden darf, wo, wie und mit wem er wohnen und leben möchte, werden seine Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte verletzt. Wenn eine Person mit sogenannter geistiger Behinderung die ‚normale‘ Sprache der Politik oder von Wahlprogrammen nicht versteht oder die Standards bürgerschaftlichen Engagements für sie unerreichbar bleibt, dann werden ihre politischen Partizipationsrechte verletzt. Solche und ähnliche Ausschlüsse hat eine menschenrechtsorientierte Inklusion im Blick und intendiert ihre Überwindung.

Inklusion ist freilich weder das einzige Paradigma, an dem sich die Behindertenhilfe zu orientieren hat, noch ist sie Selbstzweck. Die Behindertenrechtskonvention beschreibt das Zueinander verschiedener Grundoptionen wie deren letzte Zielrichtung in ihren Fundamentalnormen. Zu diesen „allgemeinen Grundsätzen“ zählen:

„die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; (...) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit; Chancengleichheit; Zugänglichkeit, (...)“ (Art. 3 UN-BRK 2008).

Daraus folgt: Die Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen (*inclusion*) muss mit der vollen und wirksamen Teilhabe (*participation*) an der Gesellschaft, mit der Achtung vor der (*bleibenden!*) Unterschiedlichkeit (*difference*) der Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt (*diversity*) sowie der Gewährleistung

der sozialen Chancengleichheit (*equality of opportunity*) an und der physischen Zugänglichkeit zu den Orten des öffentlichen Lebens (*accessibility*) einhergehen.

Alle diese Optionen bedingen einander. Und doch sind sie auch gemeinsam kein Selbstzweck, sondern sie stehen im Dienst an der Achtung vor jener Würde, die jedem Menschen als Mensch innewohnt (*inherent dignity*). Dieser Rückbezug auf die Menschenwürde unterstreicht zunächst deren axiomatischen Charakter, die sie für alle Menschenrechtsansprüche besitzt. Die Menschenwürde ist der Geltungsgrund für deren Unbedingtheit und Unteilbarkeit (Bielefeldt 2011, 105f). Zugleich begründet ihr spezifisches Verständnis die Dringlichkeit der genannten „allgemeinen Grundsätze“, nicht zuletzt der Inklusion: Zwar muss kein Mensch seine Würde erst verdienen; sie *eignet* jedem unabhängig von äußerer Zuschreibung, ist jedem inhärent. Dennoch *hat* bzw. *besitzt* er sie nicht einfach. Dass man Würde hat und besitzt, muss jeder Mensch immer neu an sich *erfahren* können – und zwar in intersubjektiven Prozessen der Anerkennung, die sich in *gemeinsam geteilten* Bereichen des Lebensalltags *real* ereignen, wechselseitig entsprechende Achtungserfahrungen *real* zuspielden und damit *Selbstachtung* ermöglichen. Diese zugleich eigentümlich wie höchst aufschlussreich *kommunitäre* Konzeption des Menschenwürdegrundsatzes gibt sich in der UN-Behindertenrechtskonvention besonders deutlich an der Forderung zu erkennen, in allen zentralen Lebensbereichen das Zugehörigkeitsgefühl der Menschen mit Beeinträchtigungen zu stärken („*enhanced sense of belonging*“, Präambel (m), UN-BRK 2008; Bielefeldt 2007). Der Mangel an Erfahrungen von Zugehörigkeit behindert deshalb nicht nur den unproblematischen Zugriff auf bestimmte Güter, sondern er beschädigt empfindlich die Würde des so Ausgeschlossen. Darin liegt der tiefe Sinn aller Forderungen nach *gemeinsamen* Wohnen, nach *gemeinsamem* Arbeiten, nach *gemeinsamen* Lernen oder nach *gemeinsamem* politischen Engagement usw. Nur eine in dieser Weise qualitativ gehaltvolle Vergemeinschaftung eröffnet Gelegenheitsstrukturen intersubjektiv erfahrener Achtung, die die im Ausschluss sich intersubjektiv vermittelnde *Missachtung* überwindet (Honneth 1992, 256ff; Kuhlmann 2011).

Infolgedessen ist Inklusion kein Zustand, sondern Haltung aller Akteure im gesellschaftlichen Prozess des Respekts, des Schutzes und der Förderung menschenrechtlicher Ansprüche *aller*. Wenn mit Behinderung im sozialen Prozess „der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten

Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ – so die UN-BRK –, dann bezeichnet Inklusion den gemeinschaftlicher Prozess,

- der die biopsychosoziale Disposition von Menschen mit Beeinträchtigungen als ein maßgebliches Merkmal ihrer behinderten Lebenslage wahrnimmt;
- die Gefahr und die Realität ihrer Exklusion ernst und zum Anlass nimmt, alle persönlichen wie gesellschaftlichen Ressourcen von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihres sozialen Umfeldes so zu aktivieren,
- damit einstellungs- wie umweltbedingte Barrieren so weit als möglich abgebaut
- und so die unteilbaren Menschenrechte respektiert, geschützt und zur Erfüllung gebracht werden können.

Dieses Verständnis von Behinderung und ihre Überwindung durch gesellschaftliche Prozesse der Inklusion führt unmittelbar zu einem menschenrechtlich konturierten Anforderungsprofil *jeglicher* Form der ‚Behindertenhilfe‘ – und zwar sowohl der beruflich-professionellen als auch der ehrenamtlich/bürgerschaftlich-engagierten ‚Behindertenhilfe‘. Beide Formate der Behindertenhilfe mutieren nun zur ‚Menschenrechtsassistenten unter besonders erschwerten Lebenslagen‘.⁶

⇒ 3 Implikationen: das Menschenrechtsprofil bürgerschaftlichen Engagements in der Behindertenhilfe

Zwar umfasst das klassische Format des ehrenamtlichen Engagements im Gesundheits- und Sozialwesen aufs Ganze gesehen heute nur noch vereinzelte Tätigkeiten: neben der Mitwirkung in Organisationsstrukturen (Beiräten, Jugendhilfeausschüsse usw.) vor allem in Form ehrenamtlicher Bewährungshilfe, Betreuung, Pflegschaft oder Vormundschaft (Klein 2016). Für die Behindertenhilfe sind diese klassischen Tätigkeiten des Ehrenamtes aber nach wie vor von großer Relevanz. Gerade das Ehrenamt der Betreuung – durch die gerichtliche Bestellung und damit Mandatierung der Betreuer*innen leuchtet sogar die originäre Bedeutung des ehrenhalber ausgeübten Amtes auf – ist für viele Menschen mit Beeinträchtigungen eine wichtige Unterstützung bei der erfolgreichen Bewältigung ihres Lebensalltags (Klie/Hils 2009). Und genau hier zeigen sich auch in besonderer Wei-

(6) Auf die Veränderungen des professionellen Handelns sowie der Selbstverständnisse wichtiger institutioneller Akteure (hier verweise ich pars pro toto auf die Neuausrichtung der CBP/Caritas Behindertenhilfe Psychiatrie) kann ich hier nicht näher eingehen.

se die Auswirkungen des paradigmatischen Wechsels in der Behindertenhilfe, die in der UN-Behindertenkonvention gipfelt.

Erste entscheidende Veränderungen in der ehrenamtlichen Begleitung von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen vollzog bereits vor gut zwanzig Jahren die Neufassung des Betreuungsrechts. Galten bis dahin auch erwachsene Menschen mit Behinderungen als Mündel, die von Amts wegen einem (zumeist ehrenamtlichen) Vormund unterstellt wurden, konzipiert das derzeitige Betreuungsrecht das Verhältnis grundsätzlich umgekehrt: Dem Menschen mit Beeinträchtigungen wird, wenn er durch seine Beeinträchtigung substantiell an der höchstpersönlichen Erledigung seiner Angelegenheiten verhindert ist, von Gerichts wegen ein Betreuer zugewiesen, der „die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen [hat], wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“ (§ 1901 Abs.2 BGB) Anders als ein Vormund gegenüber ‚seinem‘ Mündel muss der Betreuer seine Entscheidungen für den von ihm Betreuten nicht nur in allgemeiner Weise an dessen Wohl, sondern an dessen konkreten Vorstellungen und Wünschen des Betreuten orientieren – in welcher Form auch immer dieser sie artikuliert (hat): „Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.“ (§ 1901, Abs. 3 BGB)

Diese Gesetzesnorm folgt konsequent den *menschen-* bzw. *grundrechtlichen* Vorgaben der bundesdeutschen Verfassung: Aus dem apodiktisch geltenden Achtungsgebot der Würde jedes Menschen folgt zwingend, dass die Grund- und Menschenrechte jedem Menschen zustehen – „ganz unabhängig davon, ob und in welchem Umfang er in der Lage ist, diese Recht selbst auszuüben“ (Lipp 2016, 71). Aus diesem Gleichheitsgebot folgt mit Blick auf Menschen, denen noch nicht (z.B. Kinder und Jugendliche), vorübergehend nicht (z.B. psychisch Erkrankte), nicht mehr (z.B. dementiell Erkrankte) oder nie (z.B. schwer geistig Beeinträchtigte) die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts möglich ist, die Schutzpflicht des Staates, „diesen Menschen ein Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe er sein Recht auf Selbstbestimmung trotz seiner Krankheit oder Behinderung tatsächlich in gleicher Weise wie alle anderen Menschen ver-

wirklichen kann“ (ebd. 77). Dem dient die rechtliche Betreuung, die – obwohl gerichtlich bestellt – keine Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder staatlichen Gewalt ist, sondern ein Assistenzrecht zum Schutz des erwachsenen Menschen begründet: „Aufgabe der Betreuung als staatliche Rechtsfürsorge“, resümiert zutreffend *Volker Lipp*, „ist die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes des Betreuten. Sie dient nicht dazu, den Betreuten zu erziehen oder zu bessern“ (ebd. 81).

Diese Gesetzesnorm ist eindeutig wie normativ hoch anspruchsvoll – und zwar sowohl für beruflich wie ehrenamtlich bestellte bzw. tätige Betreuer*innen. Sie setzt auf der Seite aller Betreuer*innen nicht nur einen guten Willen, sondern erhebliche fachliche und soziale Kompetenzen voraus – und zwar *um der menschenrechtlichen Ansprüche ihrer Adressaten willen*. In der Realität werden diese Standards allerdings oftmals erheblich unterschritten. Auf der Seite der beruflichen Betreuer*innen mag angesichts eines kaum verantwortbaren Betreuungsschlüssels von oftmals 1:60 die fehlende Zeit und damit die alltagsweltliche Distanz zu den Betreuten verantwortlich sein. Auf Seiten der ehrenamtlichen Betreuer*innen ist vermutlich eine zu geringe Qualifizierung ursächlich, die auch von Betreuungsvereinen und ähnlichen Organisationsformen nur unzureichend kompensiert wird.

Unbeschadet davon, dass solche Mutmaßungen noch ihrer empirischen Erhärtung bedürfen, muss festgehalten werden, dass die Logik des derzeitigen Betreuungsrechts eine wichtige Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht zu gewährleisten vermag. Denn noch kann sie nicht verhindern, dass die Wahrnehmung betreuungsrechtlicher Entscheidungsgewalt sich überwiegend vom Gedanken des *stellvertretenden* Entscheidens leiten lässt (*substituted decision making*) (Lachwitz 2014, anders: Lipp 2016). Stattdessen hätte sie sich als Assistenz des Betreuten zu begreifen, den sie zur weitest möglichen Selbstentscheidung unterstützt (*supported decision making*). Dies gelingt, wenn sie je neu die faktische Entscheidungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit des Betreuten sorgfältig auslotet, anstatt dem Irrtum anheim zu fallen, dass die bloße Existenz eines Betreuungsverhältnisses automatisch eine mangelnde Selbstkompetenz des Betreuten für die Gestaltung seiner Lebensführung indiziert (Lachwitz 2014).

Nicht minder anspruchsvoll ist das Anforderungsprofil bürgerschaftlichen Engagements im gemeinschaftsbezogenen Feld menschenrechtsbasierter Behindertenhilfe. Ohnehin hat sich wie die professionelle auch die ehrenamtliche Assistenz von einer Einzel(fall)hilfe zur sozialraumorientierten Unterstützungsleistung ausgeweitet und – zu-

mindest konzeptionell – sogar schwerpunktmäßig verlagert. Zwar wird die Sorgearbeit für Menschen mit Beeinträchtigungen noch stark von den Familienangehörigen im häuslich-privaten Kontext erbracht (Klie/Hils 2009). Aber auch die eher häusliche Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen erfährt in zunehmenden Maße eine Unterstützung von professionellen wie ehrenamtlichen Helfer*innen, die selbst sozialräumlich zurückgebunden sind – etwa in Freundeskreisen, Nachbarschaftshilfen, Betreuungs-/Hospizvereinen, Seniorenengossenschaften, die sich in der Wohnanlage, in Stadtteilen oder in dörflichen Gemeinschaften konstituieren. Diese und ähnlich organisierte Netzwerke werden oftmals von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz oder Paritätische abgestützt, so dass diese mindestens mittelbar Akteure des Sozialraums sind.

Das entscheidende Moment sozialraumorientierten Arbeitens besteht im Bemühen, nicht nur *im* Sozialraum zu wirken, sondern *mit* den endogenen Ressourcen des Sozialraumes Netzwerke der Unterstützung und der gleichberechtigten Teilhabe aller zu entwickeln. Dieser Ansatz firmiert mittlerweile zunächst als *community care* oder später als *community living*. Beide Ansätze haben das Stadium erster Modellprojekte überschritten und konnten sich dauerhaft etablieren (Maas 2010). Normative Orientierungen des *community care* bilden folgende Grundsätze: „1. Menschen mit Assistenzbedarf sind in erster Linie Bürger, die nicht anders als andere Bürger in dieser Gesellschaft geboren sind und ihr angehören; 2. Selbstbestimmung und Kontrolle über das eigene Leben; 3. Assistenz wird geboten, wo diese nötig; diese zielt auf die Stärkung der gesellschaftlichen Position von Menschen mit Unterstützungsbedarf; 4. Eine qualitativ hochwertige soziale Infrastruktur in den Gemeinwesen und deren barrierefreie Zugänglichkeit sind wichtige Bedingungen für Bürger mit Assistenzbedarf“ (Evangelische Stiftung 2000, 101).

Zwar greifen diese vier Grundsätze aus den 1990-er Jahren unverkennbar wichtigen Intuitionen der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Gleichwohl sind sie noch stark institutions- und professionsbezogen. Dieses ‚Ehrenamtsdefizit‘ überwindet das Konzept des *community living*, in dem es das zentrale Stichwort der „qualitativ hochwertige[n] soziale[n] Infrastruktur“ konzeptionell ausdifferenziert. So erfolgt die Einbindung in das Gemeinwesen nicht allein über den Weg einer Rekommunalisierung professioneller Dienste und Einrichtungen. Sondern sie setzt auf die Aktivierung primärer und sekundärer sozialer Netzwerke von Bürger*innen mit und ohne Beeinträchtigungen, die die formellem wie informellen Ressourcen gemeinsam erschließen

wie nutzen (Stein 2007). *Community living* verlebendigt damit einen zentralen Ansatz, der seit langem im Bereich der Sozialpsychiatrie unter dem Stichwort *Gemeindeorientierung* etabliert ist. „Der wichtigste Faktor“, so *Heiner Keupp*, „für die Bewältigung schwerer Belastungen und für die Aufrechterhaltung von Lebensqualität trotz Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein verlässliches Netz sozialer Beziehungen, auf das wir in Krisen und Krankheitssituationen zurückgreifen können, das aber auch in alltäglichen Lebenssituationen unsere Handlungsfähigkeit garantiert“ (Keupp 2006, 365). Dieses starke Netz wechselseitig belastbarer Beziehungen ist zugleich Ermöglicheraum „psychischer Gesundheit“ in einem spezifischen Sinne: „ein gesellschaftlicher Zustand, in dem alle Menschen und damit auch jeder Mensch für andere und für sich notwendig ist“ (Dörner 2000, 7). Unübersehbar kommen Ehrenamtliche in einer besonders zugespitzten Kontur bürgerschaftlich Engagierter ins Spiel. Sie sind eigentlich kaum noch Ehrenamtliche im klassischen Sinne, sondern Mitbürger*innen in der gemeinsam geteilten Alltagswelt – allerdings mit der besonderen Bereitschaft, die über das gewöhnliche Maß an basaler Nachbarschaftlichkeit, die üblicherweise während ferienbedingter Abwesenheit auch die Blumen oder die Post des Wohnungsnachbarn besorgt, hinausgeht. Es ist die Bereitschaft, aktiv Verantwortung zu übernehmen für die Schaffung von Sozialkapital und darin für den Anstoß von Lernprozessen, die zwischen den Mitgliedern des Gemeinwesens und der Gesellschaft insgesamt Verständnis und Verbundenheit generieren (Wunder 2009, 112).

Solche Lernprozesse sind erheblich. Denn die Realisierung des *community living* stellen sich auch diesseits aller administrativen und institutionellen Umsetzungsprobleme keinesfalls naturwüchsig ein. Im Gegenteil: Auch die alltagsweltlichen Lebenszusammenhänge leiden unter der Lücke, die zwischen dem Anspruch einer wechselseitig wertschätzenden inklusiven Gesellschaft einerseits und den real existierenden kontinuierlichen Ausgrenzungsprozessen andererseits klafft. Solche Ausgrenzungsprozesse nähren sich immer wieder von der tiefen Verunsicherung, die die Dominanzgesellschaft der ‚Normalen‘ – ausgelöst durch die befremdlich erfahrenen Anderen – überfällt und diese deshalb auf Abstand halten lässt (Lob-Hüdepohl 2008). Es gibt freilich Gegenteilstendenzen zu diesen Ausgrenzungen: Unter dem schon beinahe technisch anmutenden Label „Kwartiermaken“ konnten sich beispielsweise in den Niederlanden erfolgreich Wohn- und Lebensgemeinschaften von Menschen mit und ohne chronisch-psychischen Erkrankten etablieren, die die sogenannten ‚Nicht-Normalen‘ in einer Weise einbezieht, ohne dass das bleibend Be-

fremdliche der Anderen eingeebnet und ausgelöscht werden muss (Kal 2006).

Basis solcher Projekte ist soziales Lernens in einem doppelten Sinne: (a) das Erlernen sozialer Kompetenzen (b) in Prozessen sozialer Auseinandersetzungen, die durchaus konfliktthaft sind und es auch sein dürfen (Rätz 2016). Dieses doppelte soziale Lernen erfüllt für Prozesse der Inklusion eine unverzichtbare Funktion; es initiiert gerade auf Seiten der ‚normalen‘ Mehrheit, deren ‚Barrieren in den Köpfen‘ die Behinderungen von Menschen mit Beeinträchtigungen erst mitentstehen lassen und stabilisieren, die notwendigen Veränderungsprozesse. Es ist die unerbittliche Erfahrung dieser ‚Barrieren im Kopf‘, die die UN-Behindertenrechtskonvention als Schlüssel für gelingende Inklusion fordern lässt: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignet Maßnahmen zu ergreifen, um (...) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen (...) in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“ und stattdessen „das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern“ – und zwar nicht zuletzt durch „die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit“ (Art. 8 UN-BRK 2008).

Essentieller Bestandteil solcher Kampagnen sind alle Formen bürger-schaftlichen Engagements, in denen die ehrenamtlich Engagierten sich selbst als Teil der Adressierten begreifen und sich Lernprozessen unterziehen. Ohne Zweifel kommt das Interesse ehrenamtlich Engagierter, im Rahmen ihres Engagements lustvolle Beziehungen aufzubauen oder persönlich gewinnbringenden Kompetenzen zu erlernen, diesen Lernprozessen sehr entgegen. Allerdings dürfen sie keinesfalls maßgebend sein. Wo es um den Respekt, den Schutz und die Förderung vitaler menschenrechtlicher Ansprüche der Betroffenen – hier der Menschen mit Beeinträchtigungen – geht, kann der ‚Spaßfaktor‘ des Ehrenamtes das *mitbürgerschaftliche* Engagement allenfalls garnieren und versüßen.

⇒ 4 Ehrenamt inklusiv: Menschen mit Behinderungen im bürger-schaftlichen Engagement

Das Stichwort ‚mitbürgerschaftliches Engagement‘ leitet zu einem zentralen Aspekt über, der in der Debatte über das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Behindertenhilfe bislang weitgehend unbeachtet bleibt (Rosenkranz/Görtler 2015). ‚Mitbürgerschaftlich‘ verweist nämlich auf ein Gemeinsamhandeln von Bürger*innen, zu de-

nen auch Menschen mit Behinderungen zählen. Sie aber bleiben als ehrenamtlich-bürgerschaftlich Engagierte weitgehend unberücksichtigt. In nahezu allen Projekten und Untersuchungen über das Ehrenamt kommen Menschen mit Behinderungen lediglich als Adressaten ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements in den Blick. Dass sie selbst ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich aktiv werden, ja in einem erheblichen Maße bereits aktiv sind, wird erst in jüngster Zeit wahrgenommen und im Rahmen einer Engagementpolitik, etwa der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (BAGFA 2015) oder des Diakonischen Werks Hamburg mit dem Projekt „Selbstverständlich freiwillig“ (Diakonisches Werk Hamburg 2013) eigens fokussiert.

Möglicherweise ist diese bislang (unbewusst?) praktizierte Nichtwahrnehmung und Nichtthematisierung ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagements behinderter Menschen auch eine Folge einer generellen Schiefelage. Zwischen dem Ideal einer „integrativen und solidarischen Bürgergesellschaft“ und der Realität bürgerschaftlichen Engagements klafft eine große Lücke. Denn in der Realität werden solche soziale Gruppen privilegieren, „die es gewohnt sind, sich selbstbewusst und konfrontativ zu äußern“ (Munsch 2011, 752). Bürgerschaftliches Engagement konzentriert sich auf Organisationen im öffentlichen Raum und auf etablierte Modelle deliberativer Demokratie. Es favorisiert bildungsbürgerliche Interaktionsformen (Sachlichkeit, formale Verfahrensregulierungen, emotionale Distanz usw.). Beides, Nichtwahrnehmung und mögliche Privilegierung starker Akteure (Lob-Hüdepohl 2012), widerspricht diametral dem Anforderungsprofil ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements, das auf der UN-Behindertenrechtskonvention aufruht.

Freilich mag es erstaunen, dass sich selbst die UN-Behindertenrechtskonvention zum ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement von Menschen mit Behinderungen nicht äußert – wenigstens nicht ausdrücklich. Angesichts der Ausführlichkeit, mit der sich die Konvention ansonsten zu allen wichtigen Bereichen des Lebensalltag äußert und selbst detaillierte Vorgaben für die Bildung, die Gesundheit, die Arbeitswelt usw. festlegt, muss diese Zurückhaltung überraschen. Gleichwohl lassen sich aus den verschiedenen Optionen der UN-Behindertenrechtskonvention genügend Anhaltspunkte destillieren, die die menschenrechtliche Bedeutsamkeit ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements gerade auch von Menschen mit Behinderungen unterstreichen.

In dieser Hinsicht besonders ergiebig ist der Art. 29, der sich der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben widmet. Zwei Weisen von

Teilhabe stehen dort im Fokus: zum einen die Möglichkeit, sich in den Institutionen des politischen und öffentlichen Lebens unmittelbar selbst oder mittelbar durch gewählte Repräsentanten zu beteiligen. Diese Teilhabechance ist durch das passive wie aktive Wahlrecht zu garantieren. Zum anderen verpflichten sich die Vertragsstaaten mit der Konvention, „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem (i) die Mitarbeit in *nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen*, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen (...), (ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten“ (Art. 29, UN-BRK 2008, Hervorhebung ALH). Gerade die letztgenannte Verpflichtung verweist in der Sache unmittelbar auf die Förderung ehrenamtlichen Engagements im zivilgesellschaftlichen Kontext.

Auch wenn belastbare Daten über den quantitativen Umfang fehlen, ist das ehrenamtlich-bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen schon in qualitativer Hinsicht beachtenswert: Zunächst konzentriert es sich auf klassische Formen ehrenamtlicher Mitwirkung in jenen Institutionen, in denen sie leben und arbeiten. Für den Bereich der *Lebenshilfe* in Bayern zeigt sich beispielsweise, dass 42% der ehrenamtlich engagierten Menschen mit Behinderungen in der Bewohnervertretung und Wohnstättenräten aktiv sind, 29% in den Werkstättenräten und etwa 20% in Vorstandsbeiräten. Freilich ist das Spektrum ehrenamtlichen Engagements erheblich weiter: Es reicht von der Unterstützung bei Festen und großen Veranstaltungen und im Engagement in der DJ-Gruppe über das Betreiben einer Cafeteria, dem Anbieten von Kursen und Workshops sowie der Planung und Begleitung bei Freizeitaktivitäten bis hin zu Schul-Ersthelfer*innen, Konfliktlotsen oder sogar der Teilnahme an Sitzungen des Personalausschusses und bei Neueinstellungen (Rosenkranz/Görtler 2015, 13f).

Auch außerhalb der Institutionen des alltäglichen Wohnens und Arbeitens wächst das ehrenamtliche Engagement – in Sportvereinen, in der Organisation von Festen, in der Mithilfe am Wertstoffhof oder durch die Unterstützung älterer Menschen bei Einkauf, Haus- oder Gartenpflege. (ebd. 20f) Besonders aufschlussreich sind zweifelsohne jene Projekte, in denen Menschen mit und ohne Behinderung ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich zusammenwirken: So betreibt das

Nürnberger Projekt *BUNI* (Begegnung, Unterhaltung, Nürnberg inklusiv)⁷ eine offene Einrichtung als Gemeinwesentreffpunkt, in dem neben einer Cafeteria regelmäßig Kunstkurse, Workshops sowie Freizeitfahrten angeboten werden. In Hamburg engagieren sich Menschen mit und ohne Behinderungen im Projekt „Selbstverständlich freiwillig“, das sich selbst als Förderinstrument bürgerschaftlichen Engagements versteht und in diesem Sinne neben Workshops in leichter Sprache und Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter*innen der Behindertenhilfe und in Freiwilligenagenturen auch mögliche Einsatzorte vermittelt oder diese bei einer inklusiven Gestaltung ihrer Aktivitäten (Barrierefreiheit usw.) berät (Diakonisches Werk Hamburg 2013).

Erste Erkenntnisse belegen den Gewinn für alle Beteiligten. Die professionellen Begleiter*innen in den Einrichtungen schätzen ihn bei den Menschen mit Behinderungen zu 93% als stark bis sehr stark ein. Offensichtlich können sich ehrenamtlich engagierte Menschen mit Behinderungen neue Sozialräume erschließen, in denen sie über die Begegnung und das Kennenlernen neuer Personen (mit und ohne Behinderungen) Freundschaften schließen, Verantwortlichkeiten teilen, Mitbestimmung praktizieren und so der Gesellschaft etwas zurückgeben können. Sie entdecken an sich selbst praktische Kompetenzen, erfahren dafür die Wertschätzung und Anerkennung der Anderen und entwickeln darüber Selbstvertrauen und Selbstachtung – also alles das, was sich bei allen Beteiligten einstellt, wenn sie diese Form der Selbstwirksamkeit in Gemeinschaft erleben. „Dadurch werden“, so bilanzieren die Autor*innen der für die Lebenshilfe in Bayern durchgeführten Studie, „soziale und kommunikative Kompetenzen gefördert und es entsteht ein Gefühl des Dazugehörens. Durch die Anerkennung der Leistungen und die Erfahrung, selbst etwas mitgestalten zu können, wachsen die persönliche Zufriedenheit und das Gefühl der Normalität.“ (Rosenkranz/Görtler 2015, 38)

Gelegentlich sind Wertschätzung und Anerkennung der Anderen mit Verblüffung verbunden, da sie – entsprechend des gesellschaftlich dominanten Deutungsmusters von Behinderung – behinderte Menschen zunächst in ihren Defiziten wahrnehmen und ihnen bestimmte Aktivitäten erst überhaupt nicht zutrauen. Infolgedessen zielen immer mehr Projekte bürgerschaftlichen Engagements, die sich ausdrücklich als inklusiv verstehen, darauf ab, durch das ‚normale‘, also unaufge-

(7) Vgl. www.bunitreff.de.

regt selbstverständliche Zusammenwirken⁸ bei Menschen ohne Behinderungen gängige Vorurteile abzubauen und die Sensibilität für den Beitrag von Menschen mit Behinderung an der lebensdienlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens zu erhöhen. Damit werden jene Barrieren abgebaut, die gleichsam in den Köpfen der Mehrheitsgesellschaft entstehen und damit wesentlich die Behinderung behinderter Menschen verursachen.

⇒ 5 Strukturwandel reloaded: Freie Wohlfahrtsverbände als ‚Inklusionsagenturen‘ fürs Ehrenamt

Das ehrenamtlich bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen ist für inklusive Prozesse wesentlich. Nur so werden die Grundsätze antizipiert, die die Behindertenrechtskonvention neben der Inklusion für die Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche als essentiell ausweist (Art. 3 UN-BRK 2008): Denn *Partizipation* steht für eine Teilhabe, die sich sowohl an der Möglichkeit zur *Teilnahme* an gesellschaftlichen Aktivitäten als auch an der Aufnahmebereitschaft der ‚Normalgesellschaft‘ bemisst, die spezifischen Beiträge von Menschen mit Behinderungen zum politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben als deren spezifischer *Teilgabe* anzuerkennen. Nur so wird die Vielfalt (*diversity*) menschlichen Lebens und der Menschheit in ihrer Reichhaltigkeit erfahrbar, auch wenn die Auseinandersetzung mit Anderem befremdlich und anstrengend sein mag. So ist die gebärdensprachliche Kommunikation von Gehörlosen nicht Teil ihrer Identität, sondern eine bereichernde Kulturleistung, auch wenn sie für Unkundige unzugänglich ist und bleibt. Solche Vielfalt wird nur möglich, wenn die intrinsischen Entwicklungspotentiale je unterschiedlicher Menschen gewahrt werden und inklusive Prozesse zu Differenzierungen führen, die alle Versuchungen für Vereinheitlichungen abweisen. Umgekehrt begründen – was gelegentlich übersehen wird – Unterschiede in der somatischen, geistigen oder seelischen Ausstattung eines Menschen qualitativ wie quantitativ unterschiedliche Entwicklungsperspektiven und damit Förderbedarfe, um ihn zum Gelingen seiner Lebensführung in der ganzen Bandbreite seines alltäglichen Engagements zu befähigen. Vielfalt setzt Differenzierungen voraus – in der Wahrnehmung von Stärken wie Schwächen.

(8) Zu diesem Verständnis von Normalität, das sich von einem *normativen* Verständnis absetzt, vgl. ausführlicher *Kuhlmann* (2011) und *Lob-Hüdepohl* (2014).

Natürlich verlangen die Erfordernisse inklusiver Prozesse nach ihrer Einbettung in die gewöhnlichen Lebensvollzüge des Alltags – ob in der Nachbarschaft, in den Bildungseinrichtungen wie Kitas, Schulen oder Hochschulen oder im Berufsleben. Gleichwohl bedürfen sie oftmals jener Initialzündungen und Schubkräfte, die von außergewöhnlichen Settings ausgehen. Solche nicht gewöhnlichen, sondern außergewöhnlichen Gelegenheitsstrukturen bietet zweifelsohne das ehrenamtlich-bürgerschaftliche Engagement von Menschen ohne und mit Behinderungen – Gelegenheitsstrukturen, die selbst wiederum eröffnet und verstetigt werden müssen durch einen weiteren oder besser: durch einen erneu(er)ten Strukturwandel. Auch er wird sich kaum naturwüchsig einstellen; deshalb muss er aktiv betrieben werden. Und auch dieser Strukturwandel umfasst wie schon der erste beides: die Einstellungs- und Qualifikationsmuster auf Seiten der ehrenamtlich-bürgerschaftlich Engagierten ebenso wie die institutionellen Settings innerhalb derer ihr Engagement gewöhnlich eingebettet ist.

Welche grundsätzlichen Entwicklungsbedarfe im Lichte des normativ anspruchsvollen Anforderungsprofils menschenrechtsbasierter Behindertenhilfe auf Seiten ehrenamtlich-bürgerschaftlich Engagierter bestehen, dürfte bereits mindestens in Umrissen deutlich geworden sein. Ähnliche Entwicklungsbedarfe ergeben sich auch auf institutioneller Seite - insbesondere da, wo sich – wie etwa die kirchlichen Wohlfahrtsverbände – Einrichtungen der Behindertenhilfe über das Angebot herkömmlicher sozialprofessioneller Dienstleistungen hinaus gerade durch ihre Einbindung ehrenamtlichen Engagements im engen Sinne des Wortes als „Solidaritätsstifter“ in der Bürgergesellschaft“ (DCV 2016) verstehen.

Solche Entwicklungsbedarfe setzen bei der Ermöglichung und Förderung ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen an. Denn ihre Lebenslage erfordert auch hier differenzierte Assistenz. So engagiert sich eine beträchtliche Zahl nur in Gruppen oder im Tandem – unterstützt also von Personen ohne Behinderungen (Rosenkranz/Görtler 2015, 15f; Wicki 2013). Institutionelle Engagementpolitik hat diesen spezifischen Erfordernissen durch gezielte Förderung und Qualifizierung solcher Tandems Rechnung zu tragen. Wie gleichermaßen anspruchsvoll wie notwendig dieses Tätigkeitsfeld gerade für die professionellen Akteure der Institutionen ist, zeigt sich in der Analyse der hemmenden Rahmenbedingungen für das ehrenamtlich-bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen: zu hohe Anforderungen des Engagementfeldes, fehlende (physische) Barrierefreiheit in den potentiellen ‚Einsatzorten‘, zu hoher Organisationsaufwand und an erster Stelle fehlende perso-

nelle Ressourcen, die – sei es ehrenamtlich, sei es beruflich – für die notwendige Assistenz von behinderten Menschen zur Verfügung stehen.

Wenn sich Träger und Verbände der (Freien) Wohlfahrtspflege in der Förderung wechselseitig verzahnten ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit und ohne Behinderungen im besten Sinne als Inklusionsagenturen bewähren wollen, müssen sie sich allerdings auch in sozialpolitischer Hinsicht strategisch neu ausrichten. Nach außen wird es sicherlich auch darauf ankommen, „die ordnungspolitische Diskussion um die zukünftige Gestalt einer inklusiven Sozialpolitik wieder aufzunehmen und dabei eine starke Rolle einzunehmen“. Denn, so etwa der Geschäftsführende Vorstand des *Paritätischen* in Schleswig-Holstein: „Diejenigen, die auf den Sozialstaat angewiesen sind, benötigen handlungsfähige Stellvertreter.“ (Ernst-Basten 2011, S. 168) Damit sie aber in dieser ihrer advokatorischen Rolle nicht ihrem gewohnt paternalistischen Habitus verhaftet bleiben, müssen sich Einrichtungen und Träger der (Freien) Wohlfahrtspfleger nach innen tatsächlich als partizipativ erweisen und echte Mitbestimmung sowohl ihrer unmittelbaren Adressat*innen wie ihrer klassisch ehrenamtlich ambitionierten Einzelmitglieder ermöglichen (Ebertz 1999) – bis hin zur Kontrolle der Führung von Einrichtungen und Trägern, die etwa durch Sitz und Stimme im Aufsichtsrat (nicht: Beirat!) darin die Bürgerschaftlichkeit und die Betroffenenperspektive effektiv zur Geltung bringt.

Der Strukturwandel des Ehrenamtes bedarf der bewussten Gestaltung, der die innere Verfassung von ehrenamtlich-bürgerschaftlich Engagierten ebenso einbezieht wie die Organisations- und Entscheidungsstruktur der Institutionen. Dabei gilt: „Nichts über uns ohne uns!“ – nur durch die Beachtung dieses Grundsatzes der Behindertenrechtsbewegung bleibt und wird das Ehrenamt zum „Gold im Land“.

⇒ Literaturverzeichnis

Beher, Karin/Liebig, Rolf/Rauschenbach, Thomas (2000): Strukturwandel des Ehrenamtes. Gemeinwohlorientierung im Modernisierungsprozess. Weinheim/München.

Bielefeldt, Heiner (2007): Zum besonderen Innovationspotential der UN-Behindertenkonvention. Berlin.

Bielefeldt, Heiner (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen. Freiburg/Brsg.

Bock, Theresia (2001): Ehrenamt in der Bürgergesellschaft. Neue Aufbrüche, in: JCS 42 S.99-117.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (2015): bagfa-inklusionsprojekt. <http://bagfa-inklusion.de/> (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

Deutscher Caritasverband (DCV) (2016): Glossar: Ehrenamt, <https://www.caritas.de/glossare/deutscher-caritasverband-dcv> (zuletzt abgerufen am 4.12.2016).

Diakonisches Werk Hamburg (2013): Engagement von Menschen mit Behinderungen. Praxisleitfaden. Erfahrungen aus dem Projekt Selbstverständlich freiwillig: Hamburg.

<https://www.diakonie-hamburg.de/de/freiwillig/freiwillig-engagiert/selbstverstaendlich-freiwillig/index.html> (zuletzt abgerufen am 2.12.2016).

Dörner, Klaus (2000): Lebenswelt und psychische Gesundheit, in: Sozialpsychiatrische Informationen Nr.2, S. 7-13.

Ebertz, Michael (1999): Intermediäre Solidarität: Eigensinn und Chance der Freien Wohlfahrtspflege in der Sozialstaatsgesellschaft, in: Walter-Hamann, R. (Hg.): Ökonomie und Ethik in der sozialen Arbeit. Bielefeld, S. 28 – 53.

Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ (2002): Abschlussbericht. In Auszügen dokumentiert in *neue caritas*, Heft 21, 23-31.

Ernst-Basten, Georg (2010): Strategische Ausrichtung von Trägern und Verbänden für inklusive Gemeinwesen, in: Evangelische Stiftung Alsterdorf/Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hg.): Enabling Community. Anstöße für Politik und soziale Praxis. Hamburg, S. 165 – 174.

Evangelische Stiftung Alsterdorf (2000): Abschlussbericht Projekt Community Care: Hamburg.

Frankenberg, Günter (1994): Solidarität in einer Gesellschaft der ‚Individuen‘? in: Ders. (Hg.): Auf der Suche nach einer gerechten Gesellschaft. Frankfurt/M., S. 210-223.

Hartnuß, Birger/Klein, Ansgar (2016): Engagementpolitik. In: Fachlexikon Soziale Arbeit 8.A., 233.

Heinze, Rolf G./Olk, Thomas (Hg.) (2001): Bürgerengagement in Deutschland: Opladen.

Honneth, Axel (1992): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/M.

Kal, Dörtje (2006): Gastfreundschaft. Das niederländische Konzept Kwartiermaken: Neumünster.

Keupp, Heiner (2006): Gemeindeorientierung, in: Antor, Georg/Bleidick, Ulrich (Hg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Stuttgart, 2. und erw. A., 364-367.

Klein, Ansgar (2016): Ehrenamtliche/freiwillige Tätigkeit im sozialen Bereich, in: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Baden-Baden 8.A., S. 208f.

Klie, Thomas/Hils, Andreas (2009): Care und Bürgerschaftliches Engagement. Zur Bedeutung freiwilligen Engagements in der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. Freiburg/Brsg.: Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung.

Koch, Ida (2005): Dichotomies, Trichotomies or Waves of Duties. In: Human Rights Law Review 5, S. 81-103.

Kronauer, Martin (2010): Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hochentwickelten Kapitalismus. 2.A. Frankfurt/M.

Kuhlmann, Axel (2011): Behinderung und die Anerkennung von Differenz, in: Ders.: An den Grenzen unserer Lebensform. Text zur Bioethik und Anthropologie. Frankfurt/M., S. 37-55.

Lachwitz, Klaus (2014): Das Recht von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf unterstützte Entscheidungsfindung und auf Abkehr von Maßnahmen der rechtlichen Vertretung. In: Informationsdienst Altersfragen 41 (4), S. 34-39.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2008): Konfrontationen mit dem Fremden. Ethische Dimensionen heilpädagogischen Handelns. In: *bhp* (Hg.): Heilpädagogik und das Fremde. Für Menschen. MitMenschen. Berlin, S. 67-72.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2012): Überflüssige Interessen? Politische Partizipation Benachteiligter als normativer Lackmustest für eine republikanisch verfasste Demokratie, in: *Ethik und Gesellschaft* 2/2012.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2014a): Inklusive Gemeinschaften. Ethische Implikationen der Behindertenrechtskonvention in: *StdZ* Bd. 232, S. 243-256.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2014b): Sorgeethik. Skizze zur Gegenstandskonstitution, Kriteriologie und Methode einer ‚inwendigen‘ Ethik Sozialer Arbeit, in: Zichy, Michael/Ostheimer, Jochen/Grimm, Herwig (Hg.): Was ist ein moralisches Problem? Zu Frage des Gegenstandes angewandter Ethik. 2.A., Freiburg i. Brsg/München S.383–411.

Luhmann, Niklas (2005): Inklusion und Exklusion, in: Ders.: Soziologische Aufklärung Band 6, 3.A., Wiesbaden, S. 226-251.

Maas, Theodorus (2010): Community Care in der Evangelischen Stiftung Altersdorf, in: Theunissen, Georg u.a. (Hg.): Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Stuttgart, S. 141-169.

Maaser, Wolfgang (2006): Der Aktivierungsdiskurs der Verantwortung, in: *neue praxis* 38, S. 37-50.

Müller, C. Wolfgang (2013): Wie helfen ein Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit. Bd. 1. 3.A., Weinheim.

Munsch, Chantal (2011): Engagement und soziale Ungleichheit, in: Olk, Thomas u.a. (Hg.): Handbuch Bürgerschaftliches Engagement. Weinheim-Basel, S. 747-757.

Nietzsche, Friedrich (1956): Werke in drei Bänden. Bd.2. München.

Olk, Thomas/Rauschenbach, Thomas/Sachße, Christof (1996): Von der Wertegemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Oder: über die Schwierigkeit, Solidarität zu organisieren, in: Dies. (Hg.): Von der Wertegemeinschaft zum Dienstleistungsunternehmen. Jugend- und Wohlfahrtsverbände im Umbruch. Frankfurt/M. 2.A., S. 11-13.

Rätz, Regina (2016): Soziales Lernen, in: Fachlexikon Soziale Arbeit, 8.A., Baden-Baden, S. 808-810.

Rauschenbach, Thomas (2001): Ehrenamt, in: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit/Sozialpädagogik. 2.A., Neuwied, S. 344-360.

Rosenkranz, Doris/Görtler, Edmund (2015): Aktiv für andere – Menschen mit Behinderungen in einem Ehrenamt. Ergebnisse einer empirischen Analyse = Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V., Erlangen.

Stein, Annedore (2007): Was ist community living? In: Maas, Theodorus (Hg.): Community living. Bausteine einer Bürgergesellschaft. Hamburg, S. 17-30.

Thiersch, Hans/Lob-Hüdepohl, Andreas (2017): Moral und Soziale Arbeit, in: Treptow, Hans u.a. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit: Tübingen.

UN-BRK (2008): Übereinkommen von Menschen mit Behinderungen vom 13.Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen = Bundesgesetzblatt Jg. 2008, Teil II Nr.35, S. 1419-1457.

Werthmann, Lorenz (1899/1958): Um die Freiheit der kirchlichen Caritas, in: ders.: Aus seinen Reden und Schriften. Freiburg/Brsg., S. 116-130.

Wicki, Monika (2013); Unterstütztes freiwilliges Engagement, in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 82, S. 125-139.

Wunder, Michael (2009): Aktuelle Konzepte bürgerschaftlichen Engagements in der Psychiatrie, in: Görres, B./Zechert, C. (Hg.): Der dritte Sozialraum als Handlungsort gemeindepsychiatrischer Organisationen = Praxis Gemeindepsychiatrie Bd. 2, Bonn, S. 108-116.

Zitationsvorschlag:

Lob-Hüdepohl, Andreas (2016): „Ehrenamt ist Gold im Land!“ – Zur Kritik bürgerschaftlichen Engagements im Kontext der Behindertenhilfe. (Ethik und Gesellschaft 2/2016: Kritik des Helfens). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2016-art-4> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik

2/2016: Kritik des Helfens

Gisela Notz

Sind Freiwilligendienste geeignet, das Elend aus der Welt zu schaffen? Für andere etwas tun: Freiwilligendienste zwischen Ehrenamt und prekären Arbeitsverhältnissen

Holger Backhaus-Maul/Miriam Hörnlein

Ein kurzer erster Blick hinter die Legitimationsfassaden deutscher Gründerzeitbauten. Zum Engagement in der Freien Wohlfahrtspflege.

Anika Christina Albert

Fremd im vertrauten Quartier. Perspektiven einer kritischen Theologie des Helfens unter den Bedingungen von Alter(n), Demenz und Technik

Andreas Lob-Hüdepohl

»Ehrenamt ist Gold im Land!« Zur Kritik bürgerschaftlichen Engagements im Kontext der Behindertenhilfe

Gisela Kubon-Gilke

Endogene Werthaltungen und Ambivalenzen des Helfens

Gotlind Ulshöfer

Hilfe aus dem Netz? Zur Mediatisierung von Hilfe und ihrer Grenzen beim Crowdfunding

Clemens Wustmans

Veganer essen ihre Freunde nicht? Anfragen an den Absolutheitsanspruch der Motive veganer Lebensstile